

I. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WFLV und seiner Landesverbände hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des WFLV und der Landesverbände, der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder.

Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- a) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese allgemein verbindlich sind;
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen (z. B. über Spielwertungen aller Art sowie über Spielerlaubnisse für Mannschaften und Einzelmitglieder);
 - c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des WFLV, seiner Landesverbände und deren Unterorganisationen;
 - d) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- sowie Beiratsbeschlüssen des WFLV und seiner Landesverbände sowie von Kreistagsbeschlüssen. Buchstabe d) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden.
- (2) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden und den Mitgliedsvereinen, zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und der Mitglieder von Vereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder

aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden grundsätzlich durch die Rechts- und Verwaltungsorgane des WFLV und seiner Landesverbände endgültig entschieden.

Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft, Privatklage) soll nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verbandspräsidium schriftlich vorher mitgeteilt wird.

- (3) Das Verfahren bei Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der 3. Liga oder der Regionalliga zugeordnet sind, regelt sich nach den Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga.
- (4) Für Streitigkeiten des WFLV und seiner Landesverbände mit dem DFB, zwischen dem WFLV und seinen Landesverbänden sowie für Streitigkeiten der Landesverbände untereinander gilt § 14 der DFB-Satzung.
- (5) Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung / Durchführung eines Verfahrens sind
 - jeder Verein, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht,
 - die Organe des WFLV und seiner Landesverbände.

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können zusätzlich zur Stellungnahme mit Fristsetzung aufgefordert werden.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch die Spruchkammern und das Verbandsgericht. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane werden nach den Bestimmungen der Satzungen des WFLV und seiner Landesverbände gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Rechtsorgane sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Mitglieder der Rechts- und Verwaltungsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3 Verwaltungsentscheid

- (1) Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständigen Verwaltungsstellen des WFLV, des jeweiligen Landesverbandes oder der diesen unterstellten Kreise geregelt.
- (2) Dasselbe gilt für Rechtsangelegenheiten, soweit diese durch die Satzungen und Ordnungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes den Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Verwaltungsstellen erster Instanz sind:
 - a) in den Kreisen die Kreisvorstände,
 - b) im WFLV und den Landesverbänden die Verbandsausschüsse.
- (4) Übergeordnete Verwaltungsstellen sind:

- a) für die Kreisvorstände und die Landesverbandsausschüsse das jeweilige Landesverbandspräsidium,
 - b) für die Verbandsausschüsse des WFLV das Präsidium des WFLV.
- (5) Die Landesverbände können in ihren Satzungen und Ordnungen den Aufbau der Verwaltungsstellen und ihre Zuständigkeit anderweitig regeln. Auch kann das Präsidium eines Landesverbandes Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide der Kreise dem sachlich zuständigen Landesverbandsausschuss zur Entscheidung zuweisen.
- (6) Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz (§ 3 Abs. 3) ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe (§ 3 Abs. 11) bei der Verwaltungsstelle durch Einschreiben einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Erachtet diese Verwaltungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Sache unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten. § 41 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Gegen die erst- und zweitinstanzlichen Entscheide der übergeordneten Verwaltungsstellen (§ 3 Abs. 4) ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Dieser Antrag ist durch Einschreiben ebenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei der Verwaltungsstelle einzureichen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft diese dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Bei Entscheiden des Landesverbandspräsidiums ist die jeweilige Verbandspruchkammer, bei solchen des WFLV-Präsidiums das Verbandsgericht zuständig. Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Die

Entscheidung des Rechtsorgans ist unanfechtbar. Die §§ 39 Abs. 2 und 41 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Die Bestimmungen über Fristen - §§ 27, 28 - gelten entsprechend. Die Beschwerde und der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung sind gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.
- (9) Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern können nur auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen Ermessensmissbrauch gestützt werden.
- (10) Die übergeordneten Verwaltungsstellen sind berechtigt, Beschwerden, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung abzugeben. Dieses Rechtsverfahren ist gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.
- (11) Verwaltungs- und Beschwerdeentscheidungen können schriftlich oder durch Veröffentlichung in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes bekannt gegeben werden. Sie müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei Veröffentlichung in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes reicht eine allgemeine Belehrung aus.
- (12) Gegen Entscheidungen der Passstelle nach § 10 Abs. 4 SpO/WFLV ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 zulässig. Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit Begründung und durch Einschreiben binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Spielerpasses bei der Passstelle einzulegen.

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit Begründung und durch

Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum - bei der Passstelle einzulegen.

Hilft die Passstelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Fußballausschuss des Landesverbandes, dessen Verein oder Spieler betroffen ist, zur Entscheidung vorzulegen; gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch die Verbandsspruchkammer des jeweils zuständigen Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 7 zulässig.

Das Verfahren vor der Verbandsspruchkammer ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren gemäß § 53 Abs. 1 sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstag zu erfolgen.

Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.

Der Fußballausschuss des Landesverbandes ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung abzugeben, die das Verfahren gemäß Abs. 10 durchführt.

§ 4 Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen dieser Ordnung vorgesehenen Sperrstrafen bis zu einer Höchstgrenze von vier Wochen aussprechen:
 - a) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstrittigem Sachverhalt;

- b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit, rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten während des Spiels oder vor und nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld;
- c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes mit Einverständnis der Betroffenen;
- d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für Sperrstrafen über vier Wochen in Wiederholungsfällen gemäß § 10 Abs. 2 wird durch Satz 1 nicht berührt.

Den Verwaltungsstellen bleibt überlassen, die Angelegenheit den zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind oder wenn sie die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachten. Diese Vorlage kann - unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 6 - auch nach Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung erfolgen, dass das Rechtsverfahren das Verwaltungsverfahren beendet.

- (2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und deren Mitglieder bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar
 - a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFLV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WFLV und seiner Landesverbände, wenn die

sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält;

- b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.

(3) Folgende Ordnungsgelder sind zulässig bei:

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	NRW-Liga F-RL-West
a) Antreten ohne Passbild im Spielerpass, Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass innerhalb von fünf Tagen	5,-	7,50,-	10,-	12,50,-	15,-
b) Spielen ohne Spielberechtigung, Verstoß gegen Abmeldepflichtung gemäß § 13 Abs. 5 SpO	25,-	50,-	75,-	100,-	125,-
c) Nichtantreten einer Mannschaft, Rücknahme einer Mannschaft nach Gruppeneinteilung	100,-	150,-	200,-	250,-	300,-
d) Nichtgestellung eines Schiedsrichterassistenten	5,-	10,-	-	-	-
e) Mangelhaftem Platzaufbau, Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperrung	10,-	15,-	20,-	25,-	30,-

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	NRW-Liga F-RL-West
f) Spielen im Spielverbot, Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind, oder gegen gesperrte Mannschaften, Nichterausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch den Kreisvorsitzenden,	50,-	100,-	150,-	200,-	250,-
g) Nichteinsendung von Spielberichten innerhalb von fünf Tagen, nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung und Nichtunterschreiben des Spielberichts, Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung, Antreten ohne Spielerpass, Fehlen von Unterschrift oder Geburtsdatum bei Spielen ohne Pass, verspäteter Einladung eines Schiedsrichters oder -assistenten	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
h) Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	20,-	30,-	40,-	50,-	60,-

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	NRW-Liga F-RL-West
i) Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes und mangelndem Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder der gegnerischen Mannschaft, sofern ein Spielabbruch nicht stattfand, Nichtanforderung bzw. Nichteinladung eines Schiedsrichters oder -assistenten, Fernbleiben von angesetzten Tagungen, Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	30,-	35,-	40,-	45,-	50,-
j) Durchführung nicht genehmigter Turniere	75,-	100,-	150,-	200,-	250,-
k) Eigenmächtiger Verlegung eines Spiels ohne Zustimmung des Staffelleiters	10,-	20,-	30,-	40,-	50,-
l) Unterlassen der Meldungen des Spielergebnisses gemäß § 29 Abs. 5 SpO/WFLV	15,-	17,50	20,-	22,50	25,-
(4) Der Grund der Festsetzung eines Ordnungsgeldes muss stichwortartig angegeben werden.					
(5) Im Wiederholungsfall können die Ordnungsgelder um die Hälfte erhöht werden.					

- (6) Für Seniorenmannschaften, die nicht in Spielklassen eingeteilt sind, gilt die niedrigste Ordnungsgeldstufe

§ 5 Einstweilige Anordnungen

- (1) Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnungen Spieler vorläufig sperren, die von dem Schiedsrichter in dem Spielbericht oder in einem Sonderbericht einer Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichterassistenten oder gegenüber einem Spieler beschuldigt werden.
- (2) Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich dem in erster Instanz zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Hat nach Ablauf von vier Wochen seit Verhängung der vorläufigen Sperre das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung noch nicht entschieden oder selber eine abschließende Entscheidung getroffen oder eine einstweilige Verfügung erlassen, so wird die einstweilige Anordnung ohne besonderen Antrag wirkungslos.

§ 6 Anfechtungsbeschränkungen

- (1) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und für die Rechtsorgane bindend, soweit es sich um das Spielergebnis handelt.
- (2) Mindestsperrern nach § 10 können nur mit der Begründung angefochten werden, dass das Sportstrafrecht falsch angewendet worden ist.

§ 7 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen, die bei Spielen begangen wurden, verjähren in vier Monaten. Für andere Vergehen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Beginn des auf die Begehung des Vergehens folgenden Tages zu laufen.
- (3) Der Ablauf der Verjährung wird gehemmt durch
 - die Einleitung eines Verfahrens bei einer Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - den rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss des Betroffenen aus seinem Verein.
- (4) Die Hemmung endet
 - mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor der Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - im Falle des rechtswirksamen Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein sechs Monate nach Wiedereintritt in einen Verbandsverein.
- (5) Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 8 Allgemeine Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Strafart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;

- c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR;
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des § 12 Abs. 1 gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.
- e) Platzverbot gegen einzelne Personen;
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- i) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktvergabe;
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse;
- l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten;

- m) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrung) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
 - n) Entzug der Trainer-C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände erteilt worden ist;
 - o) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperrung) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinaus gehende Sperrung zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gemäß § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
 - p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände erteilt worden ist.
- (3) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
- (4) Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (5) Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.
- (6) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen. Eine Vollstreckungsverjährung wird ausgeschlossen.

- (7) Entzieht sich ein Verein oder ein Vereinsmitglied durch Austritt ganz oder teilweise der Strafvollstreckung, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein fortgesetzt. § 21 Abs. 5 SpO/WFLV bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 9 Automatische Sperre

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Feldverweis eines Spielers nach Zeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte. In diesem Fall ist der Spieler des Feldes verwiesen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

- (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen ist die Sonderbestimmung des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 (Sperre für eine Woche).
- (3) Erfolgt der Feldverweis des Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Spielleitenden Stelle beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

- (4) Wird ein des Feldes verwiesener Spieler vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Spieler verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Erkennt der Schiedsrichter den Einwand nicht an, ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben an die zuständige Spielleitende Stelle zu erstatten, wobei der tatsächlich des Feldes verwiesene Spieler zu benennen ist. Diese ist sodann berechtigt, die Bestrafung entsprechend der Berichtigung vorzunehmen. Erweist sich in einem in jedem Falle einzuleitenden Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan die Meldung des Vereins als falsch, trägt der Verein die Folgen, falls er den betreffenden Spieler inzwischen eingesetzt hat. Unterlässt der Verein eine Meldung, hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung eines Spiels, falls sich die Benennung eines des Feldes verwiesenen Spielers durch den Schiedsrichter in einer späteren Verhandlung als falsch herausstellt.
- (5) Im Falle eines Sportgerichtsverfahrens kann das Rechtsorgan die automatische Sperre aufheben, wenn es die Unschuld des Spielers zweifelsfrei für erwiesen hält.
- Spieltechnische Folgen treten nicht ein.

§ 10 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Gegen Spieler sind folgende Strafen zu verhängen:
1. nach einem Feldverweis auf Dauer wegen unsportlichen Verhaltens Sperre von mindestens zwei Wochen bis zu drei Monaten. In minderschweren Fällen kann ausnahmsweise auf eine Sperre von 1 Woche erkannt werden.

2. Nach einem Feldverweis auf Dauer wegen grober Unsportlichkeit Sperre von mindestens vier Wochen bis zu sechs Monaten.
3. Nach einem Feldverweis auf Dauer wegen rohen Spiels gegen den Gegner Sperre von mindestens vier Wochen bis zu sechs Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.
4. Nach einem Feldverweis auf Dauer wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines -assistenten Sperre von mindestens vier Wochen bis zu sechs Monaten.
5. Wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte Sperre von mindestens vier Wochen bis zu sechs Monaten; wegen unsportlichen Verhaltens vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte Sperre von mindestens zwei Wochen bis zu drei Monaten; wegen grober Unsportlichkeit vor oder nach dem Spiel oder nach Zeigen der gelb/roten Karte Sperre von mindestens vier Wochen bis zu sechs Monaten.
6. Wegen schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist vier Wochen; beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 11 ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig.
7. Wegen Nichtantretens zu einem Auswahlspiel oder -lehrgang vier Wochen.

8. Wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder Zuschauer Sperre von mindestens 6 Wochen bis zu 18 Monaten. In besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre auf Dauer möglich. Wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem minder schweren Fall der Tätlichkeit kann durch das Rechtsorgan die Sperre bis auf die Hälfte vermindert werden.
 9. Wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen -assistenten Sperre von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren, in minderschweren Fällen Sperre von mindestens sechs Monaten. In besonders schweren Fällen ist auch eine Sperre auf Dauer möglich.
- (2) Begeht ein Spieler, der bereits wegen eines Vergehens nach Absatz 1 Ziffern 1 – 5 oder Ziffer 8 oder 9 bestraft worden war, in derselben Spielzeit ein Vergehen nach Absatz 1 Ziffern 1 – 5, so erhöhen die Spielleitenden Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sperrstrafen wie folgt:
1. für den ersten Wiederholungsfall um zwei Wochen,
 2. für den zweiten Wiederholungsfall um vier Wochen,
 3. für jeden weiteren Wiederholungsfall um je sechs Wochen.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind nicht auf den Feldverweis eines Spielers nach Vorzeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte anzuwenden.

§ 11 Beginn und Ende der Sperrfristen

- (1) Für die Berechnung der Sperrfristen gilt § 27 Abs. 4 entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Sperrwirkung wegen eines Feldverweises auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis; die Sperrfrist berechnet sich nach § 27 und diesem Paragraphen. Andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Rechts- oder Verwaltungsorgans.
- (3) Enden Monats- oder Jahressperren an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so findet eine Verlängerung der Sperrfrist nicht statt.
- (4) Fällt das Ende einer Wochensperre auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Wochensperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- (5) Anstelle der Wochensperre gemäß den §§ 9 und 10 muss von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.

Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufes der Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

§ 12 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 39 Abs. 1 Satzung und § 1 Abs. 1 RuVO/WFLV macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig, provokativ beleidigend, rassistisch, diskriminierend und/oder menschenverachtend im Sinne des § 9 RuVO/DFB verhält.
- (2) Die Ahndung eines unsportlichen Verhaltens gemäß Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 9, 9a RuVO/DFB, insbesondere auch unter Beachtung der Möglichkeiten der Strafmilderung oder des Verzichts auf eine Bestrafung nach § 9 Abs. 4 RuVO/DFB. Im Übrigen findet § 8 RuVO/WFLV Anwendung.

§ 13 Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Strafen auf Zeit gegen Vereine und Einzelpersonen können zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Falle von Strafen auf Zeit gegen Einzelpersonen gilt dies nur für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum, wobei Strafen über sechs Monate hinaus mindestens zur Hälfte verbüßt werden müssen. Mindestsperrern nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.

Voraussetzung für eine Strafaussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Verein oder den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten

- (2) Das Rechtsorgan kann im Falle der Aussetzung der Strafe zur Bewährung Auflagen erteilen, deren Erfüllung der Betroffene

unaufgefordert innerhalb der nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafzeit nachzuweisen hat. Als Auflagen können auch Geldzahlungen auferlegt werden, in der Regel an eine gemeinnützige Einrichtung, ein Verbands- oder Kreisorgan oder als Wiedergutmachung an einen Geschädigten. Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Aussetzung. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.

- (3) Die Bewährungszeit beträgt für Einzelpersonen das Zweifache des ungekürzten Strafzeitraumes, darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung. Für Vereine beträgt die Bewährungszeit mindestens ein und höchstens zwei Jahre und beginnt mit Rechtskraft des Urteils.
- (4) Die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz kann auf schriftlichen Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Strafe zur Bewährung aussetzen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der nicht anfechtbar ist. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Das Rechtsorgan kann in seinem Beschluss eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf ein erneuter Antrag nicht zulässig ist. Im Übrigen finden Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Strafen und Maßnahmen gemäß § 8, Abs. 2, Buchstabe d), e), h), i) und m) können gleichfalls teilweise unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Unterabs. 2 zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei Geldstrafen gilt dies für maximal die Hälfte des verhängten Betrages; im Übrigen für die Hälfte des erkannten Zeitraumes.

- (6) Eine Strafaussetzung zur Bewährung gegen Einzelpersonen kann widerrufen werden, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Strafzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Strafe von mehr als vier Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als

100 EUR erhält. Für den Widerruf ist die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz zuständig. Im Falle des Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der noch offenen Strafzeit an. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Kosten trägt der Betroffene.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 14 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind die Kreisspruchkammern, die Bezirksspruchkammern, die Verbandsspruchkammern der Landesverbände, die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht.

§ 15 Zusammensetzung der Rechtsorgane

- (1) Die Kreisspruchkammern, die Bezirksspruchkammern und die Verbandsspruchkammern der Landesverbände bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

Die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

- (2) In Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, die Vertreter der Leichtathletik betreffen, wirkt als Beisitzer ein Mitglied aus der Leichtathletik mit, der vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zusätzlich berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter den beiden von der Leichtathletik als Beisitzer vorgeschlagenen, die der Bestätigung des Vorstandstages bedürfen.
- (3) In Verfahren gegen Trainer sind die Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB zu beachten.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt als Beisitzer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit, der vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zusätzlich berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter den vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer vorgeschlagenen, die der Bestätigung des Verbandstages bedürfen.

- (4) Die Satzungen der Landesverbände können für die Kreis-, Bezirks- und Verbandsspruchkammern eine größere Mitgliederzahl vorschreiben.
- (5) Die Spruchkammern der Landesverbände sollen in der Regel mit fünf Mitgliedern entscheiden. Sie sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Verbandsspruchkammer des WFLV und des Verbandsgerichts ergibt sich aus § 38 Abs. 4 Satzung.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Verbandsspruchkammer des WFLV sowie des Verbandsgerichts werden auf dem Verbandstag gewählt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen zu den Verbandsspruchkammern der Landesverbände, zu den Bezirksspruchkammern und zu den Kreisspruchkammern erfolgen nach den Bestimmungen der Landesverbände.

§ 16 Zuständigkeit der Kreisspruchkammern (KSK)

- (1) Die Kreisspruchkammern sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.

- (2) Sie sind sachlich zuständig für Rechtsangelegenheiten,
 - a) die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind;
 - b) aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene.

§ 17 Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern (BSK)

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern wird durch die Satzungen der Landesverbände bestimmt.
- (2) Die Bezirksspruchkammern sind in erster Instanz sachlich zuständig
 - a) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Bezirksligamannschaften ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kreis- oder Verbandsspruchkammer gegeben ist;
 - b) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Bezirksligen ergeben;
 - c) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Landesligen ergeben, sofern in dem betreffenden Landesverband eine Frauen-Bezirksliga nicht eingerichtet ist;
 - d) für Angelegenheiten, die Mitarbeiter der dem Bezirk zugeordneten Kreise betreffen;
 - e) für Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Kreisligen und Bezirksligen ergeben.
- (3) Die Bezirksspruchkammern sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidungen über die Rechtsmittel gegen

Urteile und Beschlüsse der Kreisspruchkammern nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesverbände.

§ 18 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammern (VSK) der Landesverbände

- (1) Die Verbandsspruchkammern sind örtlich zuständig für das Gebiet ihres Landesverbandes.
- (2) Sie sind in erster Instanz sachlich zuständig
 - a) für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Verbands- und Landesligen zugeordnet sind; § 17 Abs. 2 Buchstabe c) bleibt unberührt;
 - b) für den Spielbetrieb im DFB-Pokal auf Landesverbandsebene;
 - c) für den dauernden Ausschluss von Vereinen und Vereinsmitgliedern;
 - d) für alle Verfahren von besonderer Bedeutung, die durch Beschluss eines unteren Rechtsorgans an die VSK verwiesen oder die durch das Präsidium des Landesverbandes bei der VSK anhängig gemacht werden.

In offensichtlich unbegründeten Fällen kann die VSK die Angelegenheit wieder an die ursprüngliche Rechtsinstanz zurückverweisen;
 - e) für alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen für Amateure und Vertragsspieler;
 - f) für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Landesverbandspräsidien;

- g) für die Bestimmung einer zuständigen BSK, wenn die Angelegenheit Mitarbeiter einer BSK betrifft;
 - h) für Angelegenheiten, die Mitarbeiter des Landesverbandes betreffen;
 - i) für die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags-, Beirats- und Kreistagsbeschlüssen; Buchstabe i) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden;
 - j) für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder B-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Landesverbände ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts des DFB oder der VSK/WFLV gegeben ist;
 - k) für Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit sie sich aus dem Spielbetrieb des jeweiligen Landesverbandes ergeben;
 - l) für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes gemäß § 12 Abs. 1, soweit nicht die Zuständigkeit der VSK/WFLV gemäß § 38 Satzung gegeben ist.
- (3) Die Verbandsspruchkammern sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksspruchkammern.
- (4) Die Verbandsspruchkammern sind sachlich zuständig für Revisionen gegen Entscheidungen der KSK nach durchgeführter Berufung.
- (5) Außerdem sind sie zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen nach Maßgabe des § 51.

§ 19 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer (VSK) des WFLV

Die Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer ergibt sich aus § 38 Satzung.

§ 20 Zuständigkeit des Verbandsgerichts (VG) des WFLV

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ergibt sich aus § 38 Satzung.

§ 21 Zuständigkeitsbestimmung in Sonderfällen

- (1) Gehören die an einem Rechtsverfahren beteiligten Vereine oder Vereinsmitarbeiter demselben Landesverband, aber verschiedenen Kreisen oder Spielklassen an, so bestimmt der Vorsitzende der Landesverbandsspruchkammer die zuständige Spruchkammer erster Instanz, gehören sie verschiedenen Landesverbänden des WFLV an, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- (2) Wird ein Rechtsorgan beschlussunfähig, weil mehrere seiner Mitglieder, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, oder weil sie gemäß § 33 Abs. 1 ausgeschlossen sind, so bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

III. Verfahrensordnung

1. Allgemeines

§ 22 Verfahrensart

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) In Revisionsverfahren, in Beschwerdesachen und in Verfahren mit unstreitigem Sachverhalt kann durch Beschluss des Rechtsorgans das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Den Parteien ist vor der Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Vom Vorsitzenden kann schriftliches Verfahren angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich.
- (2) In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Rechtsorgans die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 24 Verfahrensbeteiligte

- (1) Unmittelbar beteiligt sind
 1. in Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV,

seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese für den WFLV und seine Landesverbände rechtsverbindlich sind,

- a) die Beschuldigten und ihre Vereine,
 - b) die Verletzten,
 - c) auf Antrag das Verwaltungsorgan, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
- (2) bei Streitigkeiten zwischen dem WFLV und seinen Landesverbänden, den Landesverbänden untereinander, zwischen den Landesverbänden und ihren Vereinen sowie zwischen Vereinen und/oder Vereinsmitgliedern,
- a) die beteiligten Verbände und Vereine,
 - b) die betroffenen Vereinsmitglieder,
 - c) das Verwaltungsorgan, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
- (3) in Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen
- a) die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird,
 - b) die Vereine oder Vereinsmitglieder, die die Entscheidung angefochten haben, sowie diejenigen Vereine, welche durch die angefochtene Entscheidung begünstigt oder belastet worden sind.
- (4) Wer durch einen anderen beleidigt oder verleumdet worden ist, kann auf seinen Antrag am Verfahren beteiligt werden. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem das Verfahren anhängig ist, durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Eine Rechtsmittelberechtigung gemäß § 39 erwächst hieraus nicht.

§ 25 Vertretungsbefugnis

- (1) Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Verbands- und Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechtsorgan im Range gleich oder übergeordnet ist.
- (2) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 26 Ladungen, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
- (2) Die Ladung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Ladung von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Verein bewirkt. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten haben Prozesserkklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem mit der Sache befassten Rechtsorgan einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.

- (5) Im Falle des Nichterscheinens eines Beschuldigten haftet sein Verein für die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 27 Allgemeine Form- und Fristbestimmungen

- (1) An Formen und Fristen sind die Verfahrensbeteiligten, die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane gebunden. Form- oder Fristversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragsstellers nach sich.
- (2) Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, müssen per Einschreibesendung oder eine Einschreibe-Variante (Deutsche Post AG) oder eine gleichwertige Versandart eines anderen Post-Dienstleisters bewirkt werden. Eröffnet der WFLV die Möglichkeit des Zugangs durch Nutzung des Systems der „elektronischen Postfächer“, so ersetzt dies die Form des Einschreibens. Sonstige Wege des elektronischen Versands (z. B. E-Mail) bleiben ausgeschlossen.
- (3) Die (Prozess-) Handlung ist mit Einlieferung des Einschreibens, im Falle der Nutzung des elektronischen Postfachs mit dem Zugang im Empfängerpostfach, bewirkt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist kann ausschließlich durch den Einlieferungsvermerk oder den entsprechenden Poststempel geführt werden, im Falle der Nutzung eines elektronischen Postfachs durch Vorlage der automatisiert erstellten Empfangsbestätigung. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (4) Wird eine Einschreibe-Sendung dem Empfänger nicht zugestellt, so hindert dies nicht die Wirksamkeit der Prozesshandlung, es sei denn, der Versender hätte dies zu vertreten. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder

Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

- (5) Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können nur durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder Zahlkarte, durch Bankgiro- oder Postschecküberweisung oder durch Hingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

§ 28 Fristen der Rechtsorgane

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens verhandeln oder im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (2) Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 29 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Sachentscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.

- (3) Die Urteile der Rechtsorgane enthalten - soweit nichts anderes bestimmt ist -
- a) den Urteilseingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder),
 - b) die Urteilsformel (die Entscheidung in der Sache und über die Kosten),
 - c) die Urteilsgründe,
 - d) die Unterschrift des Vorsitzenden.
- (4) Rechtskräftige Urteile bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind. Den Präsidien des WFLV und der Landesverbände bleibt es vorbehalten, eine schriftliche Begründung einzufordern.
- Rechtsmittelentscheidungen sind schriftlich zu begründen, sofern sie von den Feststellungen oder Gründen der Vorinstanz abweichen.
- (5) Urteile, die Diskriminierungs- und ähnliche Tatbestände nach § 12 RuVO/WFLV betreffen, sind gemäß § 50 Nr. 3 Satzung DFB vollständig nach obigem Abs. 3 auszufertigen und innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem DFB zu übersenden. Durchschriften erhalten der jeweilige Landesverband und der WFLV.

§ 30 Bekanntgabe der Urteile

- (1) Die Urteile der Rechtsorgane sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der Urteilsformel. Angegeben werden soll, ob das Urteil rechtskräftig ist.

- (2) Angefochtene Urteile sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben zuzusenden. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken. Ansonsten können den Beteiligten Urteilsausfertigungen übersandt werden.
- (3) Urteile von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit können nach Eintritt der Rechtskraft von dem Vorsitzenden des entscheidenden Rechtsorgans der Presse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

§ 31 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsorgane werden - soweit es sich nicht um die Verhängung von Sperrstrafen gegen Spieler handelt - erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, das Verwaltungs- oder Rechtsorgan habe die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam.
- (2) Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, mit ihrer Zusendung oder Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen;
 - b) Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittelrücknahme.

§ 32 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.
- (2) Die Belehrung kann schriftlich oder mündlich oder durch die Aushändigung eines Formblattes erfolgen. § 3 Abs. 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt sind,
 - b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (3) Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.

- (4) Über die Ablehnung sowie die Selbstablehnung entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder der sich selbst Ablehnende angehört, nach Anhörung des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung.
- (5) Wird das Rechtsorgan durch Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit oder durch Selbsterklärung der Befangenheit eines oder mehrerer Kammermitglieder beschlussunfähig, so entscheidet das übergeordnete Rechtsorgan über den Ablehnungsantrag oder die Selbsterklärung. Die Entscheidung des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.
- (6) Wird die Ablehnung oder die Selbstablehnung durch das übergeordnete Rechtsorgan für begründet erklärt und hierdurch das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder die Abgelehnten angehören, beschlussunfähig, bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans die zuständige Spruchkammer. Die Entscheidung des Vorsitzenden des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.

2. Mündliche Verhandlung

§ 34 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit, weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungs-

raum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

- (2) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
- (3) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsorgans.
- (4) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (5) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Zu jeder den Beteiligten nachteiligen Entscheidung in der Schuld- und in der Strafrage ist eine Mehrheit erforderlich. In anderen Fällen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe.
- (7) Beschlüsse, die dem Urteil vorangehen, können nicht selbständig angefochten werden.

- (8) Verfahrenseinstellung durch Beschluss:
- a) Die Rechtsorgane können Verfahren einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint.
 - b) Die Rechtsorgane können Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Betroffenen Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet erscheinen, das Erfordernis weiterer Sanktionen zu beseitigen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht die Zahlung einer Geldbuße an eine Verbands-/Kreisinstanz, oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zur Wiedergutmachung eines durch die Tat etwa verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen. Nach Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist das Verfahren einzustellen.
 - c) Verfahren können eingestellt werden, wenn eine zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die bereits gegen den Betroffenen wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder zu erwarten ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.
 - d) Stellt sich ein Verfahrenshindernis heraus, hat das Rechtsorgan das Verfahren einzustellen.

§ 35 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis und einem Ordnungsgeld

belegen. Zuvor ist ein entsprechender Beschluss des Rechtsorgans herbeizuführen. Gegen an der Verhandlung nicht beteiligte Personen steht dieses Recht dem Vorsitzenden zu.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

- (3) Soweit eine Verwarnung, ein Verweis oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, kann dies im Rahmen eines Berufungsverfahrens angefochten werden; ansonsten ist die Möglichkeit zur Beschwerde gegeben. Die Versagung rechtlichen Gehörs ist nur im Rahmen eines Berufungs- oder Revisionsverfahrens zu überprüfen.

§ 36 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

- (1) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, so kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.
- (3) Außerdem kann das Nichterscheinen - auch ohne Vertagung - als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist die Beschwerde statthaft.

§ 37 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann auch einer der Beisitzer bestimmt werden.

In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
- a) Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
 - c) die Prozesserkklärungen der Beteiligten, wie z. B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge, sowie alle Beschlüsse des Rechtsorgans, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
 - d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen,
 - e) die Verkündung des Urteils und die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Im Übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

3. Rechtsmittel

§ 38 Allgemeines

- (1) Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist nur ein Rechtsmittel zulässig, es sei denn, dass das Berufungsorgan das Rechtsmittel der Revision gegen sein Urteil zugelassen hat

§ 39 Rechtsmittelberechtigte

- (1) Rechtsmittel können von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten eingelegt werden. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung können Rechtsmittel auch vom Präsidium des WFLV, dem Präsidium eines Landesverbandes oder dem Vorstand eines Kreises eingelegt werden, soweit der Sportbetrieb ihres Verwaltungsbereiches betroffen ist.
- (2) Das Recht zur Berufung und Beschwerde haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände, ihre Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 40 Verzicht auf Einlegung, Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.
- (2) Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Nach erfolgter Rücknahme hat das Rechtsorgan durch Beschluss über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

§ 41 Einstweilige Einstellung

- (1) Nach Einlegung eines Rechtsmittels kann in besonders dringenden Fällen der Vollzug einer nach § 31 Abs. 1 wirksamen Entscheidung auf Antrag durch den Vorsitzenden des Rechtsmittelorgans bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel eingestellt werden.
- (2) Die sofortige Wirksamkeit automatischer Sperrstrafen kann mit Ausnahme des § 9 Abs. 4 nicht beseitigt werden.

§ 42 Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 43 Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsorgan schriftlich anzubringen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (2) Das erstinstanzliche Rechtsorgan hat unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels seine Entscheidung den Verfahrensbeteiligten nach der Bestimmung des § 30 Abs. 2 zuzusenden und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten dem Rechtsmittelorgan vorzulegen.
- (3) Die Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen.

Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines

Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit dem Absendetag oder der Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen am Tage nach dem Erscheinungstag.

- (4) Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Absendetag der vollständigen Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden Fällen kann das erstinstanzliche Rechtsorgan die Rechtsmittelfrist bis auf drei und die Rechtsmittelbegründungsfrist bis auf weitere drei Tage verkürzen.
- (6) Werden Rechtsmittel und/oder Rechtsmittelbegründungen nicht frist- und/oder formgerecht angebracht und Rechtsmittelgebühren nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe gezahlt, so hat das erstinstanzliche Rechtsorgan das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.
- (7) Wird ein Rechtsmittel wegen nicht fristgerecht eingezahlter Rechtsmittelgebühren verworfen, so ist die Hälfte der Rechtsmittelgebühren zu erstatten. Wird das Rechtsmittel wegen nicht eingezahlter Rechtsmittelgebühren verworfen, so sind diese nachträglich zur Hälfte einzuzahlen.

§ 44 Berufung

- (1) Gegen die erstinstanzlichen Urteile ist die Berufung statthaft.
- (2) Der Prüfung des Berufungsorgans unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.
- (3) In der Berufungsinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme

durchzuführen, sofern und soweit hierauf nicht von den Verfahrensbeteiligten verzichtet wird.

- (4) Eine Zurückverweisung der Sache soll nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen erfolgen.

§ 45 Revision

- (1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile statt, soweit das Berufungsorgan die Revision zugelassen hat.
- (2) Das Berufungsorgan kann die Revision von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten zulassen. Der Antrag muss bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Zulassung der Revision soll nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgen. Das Verbandsgericht des WFLV kann unter dieser Voraussetzung die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen, sofern DFB-Recht berührt wird.
- (3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet habe.

§ 46 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet in den besonders aufgeführten Fällen und gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statt, die in erster Instanz ein Verfahren abschließen. Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist mit Ausnahme der Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision keine Beschwerde zulässig.

- (2) Wird die Revision auf Antrag eines Beteiligten nicht zugelassen, so kann der Antragsteller Zulassungsbeschwerde erheben. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sind bei dem Rechtsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Erachtet dieses Rechtsorgan die Beschwerde als begründet, so hat es ihr abzuhelpfen; andernfalls sind die Akten dem übergeordneten Rechtsorgan unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

4. Rechtsbehelfe und besondere Verfahrensarten

§ 47 Einspruch gegen eine Spielwertung

- (1) Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich einzulegen und zu begründen, es sei denn, dass der Einspruch auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt wird. In diesem Falle ist der Einspruch innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs, bei Einsprüchen, die auf eine fehlende Spielberechtigung gestützt sind, innerhalb der Begründungsfrist zu zahlen. Sollte vor Ablauf der Fristen verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen.

- (2) Einsprüche können von den benachteiligten Vereinen, die das Spiel nicht gewonnen haben, gestützt werden auf
- a) das Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers,
 - b) die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang stand,
 - c) einen Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn er die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- Im Fall a) ist ein Verein auch dann einspruchsberechtigt, wenn er das Spiel mit weniger als zwei Toren Unterschied gewonnen hat.
- (3) Einspruchsberechtigt sind die Vereine der an dem Spiel beteiligten Mannschaften, bei der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers alle Vereine, von denen eine Mannschaft in derselben Spielgruppe mit der Mannschaft spielt, in der der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde.

§ 48 Einstweilige Verfügung

- (1) Im Wege einer mit ihrem Erlass wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans vorläufige Anordnungen treffen, wenn eine spätere Verurteilung nach Lage der Dinge zum Zeitpunkt der Entscheidung überwiegend wahrscheinlich erscheint und eine vorläufige Regelung zur Sicherung des Sportverkehrs geboten ist.

Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch durch Einschreiben oder Zustellung in das elektronische Postfach des Rechtsorgans zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Mit dem Urteil zur Hauptsache hat das Rechtsorgan auch über Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu entscheiden. Die Möglichkeit des Rechtsorgans, die Entscheidung gem. § 31 Abs. 1 für sofort wirksam zu erklären, bleibt unbenommen.
- (3) Örtlich und sachlich zuständig ist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Rechtsorgans. Die durch § 5 begründete Möglichkeit der Verwaltungsstellen, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (4) Die einstweilige Verfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das zuständige Rechtsorgan nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erlass in der Hauptsache verhandelt und über die Aufrechterhaltung der getroffenen Anordnungen entschieden hat.
- (5) Das Verfügungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 53 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 49 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsvertretern zurückzuführen ist. Das Verschulden von

Vertretern oder Bevollmächtigten steht eigenem Verschulden gleich.

Bei der Versäumung von Ausschlussfristen, der Verjährungsfristen des § 7 Abs. 1, der Fristen für die Einlegung eines Einspruchs nach § 47 Abs. 1, der Verjährungsfrist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 und der Frist für die Anbringung eines Überprüfungsantrages nach § 51 Abs. 1 Satz 2 ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Dies gilt beim Einspruch nach § 47 Abs. 1 nicht im Falle eines Poststreiks.

- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- (3) Über den Antrag hat das Rechtsorgan zu befinden, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden dieses Rechtsorgans zu stellen.
- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.
- (5) Das Wiedereinsetzungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 50 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel

vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten.
- (3) Der Antrag muss mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Rechtsorgan angebracht werden, das die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.

Nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Wiederaufnahme nicht mehr statthaft.

- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

§ 51 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Das Präsidium des WFLV oder das Präsidium eines Landesverbandes können die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans verlangen, wenn diese Entscheidung nach ihrer Überzeugung auf einem offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzungen oder Ordnungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes beruht. Der Antrag ist zu begründen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der zu überprüfenden Entscheidung per Einschreibebrief zu stellen. Als Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist die Veröffentlichung des Urteils in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen des Landes- oder Regionalverbandes anzusehen.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Vereine und Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, sie können aber beim Präsidium des WFLV oder beim Präsidium des jeweiligen Landesverbandes die Stellung eines Antrages

nach Absatz 1 anregen. Die eine Anregung zurückweisende EntschlieÙung des Präsidiums bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

- (3) Soweit es sich um die Überprüfung eines Urteils des Verbandsgerichts des WFLV handelt, ist der Antrag an das Bundesgericht des DFB zu richten, wenn sich die Rüge auf allgemeinverbindliches DFB-Recht bezieht.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Revision entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

5. Kosten

§ 52 Allgemeines

- (1) Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsorgane sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.

§ 53 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Verfahren

vor den Kreisspruchkammern	25 EUR
vor den Bezirksspruchkammern	50 EUR

vor der Verbandsspruchkammer des WFLV
und den Verbandsspruchkammern der
Landesverbände 100 EUR

vor dem Verbandsgericht des WFLV 200 EUR

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C
oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen nur
die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

- (2) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt § 36 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

§ 54 Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen

- (1) Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zurückzuerstatten.
- (2) Im Übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.
- (3) Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. § 56 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 55 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus
 - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder und die Mitarbeiter der Rechtsorgane entstehen,
 - c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten,
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
- (2) Werden an einem Tage mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Pauschalierung vorzunehmen.

§ 56 Kostenentscheidung

- (1) Das Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
- (2) Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Auslagen zu tragen, die von ihm gezahlten Gebühren sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Rechtsorgan ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre

Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.

- (4) Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 40 Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

§ 57 Erstattungsfähige Auslagen

- (1) Zeugen, Sachverständige und die Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die vom Vorsitzenden geladen wurden sowie jeweils ein Vereinsvertreter haben Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstaussfall. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für die Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstaussfall wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR je Tag erstattet.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

§ 58 Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Sollte der Betroffene zum Zeitpunkt des Vergehens mehreren Vereinen angehören, so haftet nur der Verein gesamtschuldnerisch, in dessen direkter

Zuständigkeit das Vergehen stattfand. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinsmithaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

§ 59 Kostenempfänger

- (1) Die Auslagen, Gebühren und Strafen aus Verfahren vor der KSK sind an die Kreiskasse, aus Verfahren vor der BSK und der VSK des jeweiligen Landesverbandes an die zuständige Landesverbandskasse, aus Verfahren vor der VSK und dem Verbandsgericht des WFLV an die Verbandskasse des WFLV zu zahlen.
- (2) Sonderregelungen der Landesverbände bleiben unberührt.

6. Gnadenrecht

§ 60 Zuständigkeit

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane der Landesverbände ist das jeweilige Verbandspräsidium, nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des WFLV das Präsidium des WFLV. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 61 Gnadenerweis

- (1) Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.
- (2) Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a) Straferlass,
 - b) Strafminderung,

- c) Änderung der Strafart.
- (3) Bei einer Sperre oder einem Ausschluss auf Dauer darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren, bei Entscheidungen, die eine zeitlich begrenzte Strafe zum Gegenstand haben, in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte dieser Frist, ein Gnadenerweis erteilt werden.
- (4) Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Wochen und Mindeststrafen wegen eines tätlichen Angriffs auf Schiedsrichter oder -assistenten sollen grundsätzlich nicht im Gnadenerwege abgekürzt oder erlassen werden.